



HVBG

HVBG-Info 10/1986 vom 10.06.1986, S. 0753 - 0760, DOK 402.2/017-LSG

**JAV-Berechnung nach § 571 Abs. 1 Satz 2 RVO (Arbeitseinkommen bei Fehlzeiten) - Fassung: Vor dem 01.07.1977 - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 27.11.1985 - L 4 U 113/83**

JAV-Berechnung nach § 571 Abs. 1 Satz 2 RVO (Arbeitseinkommen bei Fehlzeiten) - Fassung: Vor dem 01.07.1977 -;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 27.11.1985 - L 4 U 113/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 7/83 - (vgl. HV-INFO 1/1984, S. 69-73) in einer Zurückverweisung an das LSG folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Jahresarbeitsverdienst für Zeiten ohne Arbeitsentgelt:

1. Die Anwendung des § 571 Abs. 1 S. 2 RVO entfällt nicht deshalb, weil der teilweise Verdienstausschlag im Jahre vor dem Arbeitsunfall aufgrund einer eigenen Willensentscheidung des Verletzten eingetreten ist. Es ist vielmehr insoweit grundsätzlich unerheblich, aus welchen Gründen es innerhalb des Jahres vor dem Arbeitsunfall zu Zeiten ohne Arbeitseinkommen gekommen ist.
2. Bei der Anwendung des § 571 Abs. 1 S. 2 RVO ist nicht das vom Verletzten vor der Zeit ohne Arbeitseinkommen erzielte Arbeitseinkommen zur Auffüllung heranzuziehen, sondern es muß ein fiktives Arbeitseinkommen für die Zeit ohne Arbeitseinkommen ermittelt werden. Das geschieht in der Weise, daß festgestellt wird, welches Arbeitseinkommen durch eine Tätigkeit erzielt worden wäre, die der letzten Tätigkeit des Verletzten vor der Zeit ohne Arbeitseinkommen entspricht.
3. Sowohl für das tatsächlich erzielte als auch für die Zeit ohne Arbeitseinkommen zugrunde zu legende fiktive Arbeitseinkommen ist von einem Bruttoarbeitseinkommen auszugehen, es sei denn, die Tätigkeit war und wäre sozialversicherungs- und steuerfrei (Anschluß an BSG 1979-11-22 - 8a RU 28/79 = HVGBG RdSchr. VB 98/80).

Aufgrund dieser zurückverweisenden Entscheidung des BSG hat das Schleswig-Holsteinische LSG mit Urteil vom 27.11.1985 - L 4 U 113/83 - unter Berücksichtigung der vom BSG dargelegten Kriterien über den der Verletztenrente zugrundezulegenden Jahresarbeitsverdienst abschließend entschieden. Der beklagte Unfallversicherungsträger wurde verurteilt, durch einen neuen Bescheid für den Zeitraum vom 03.02.1973 bis 25.05.1984 auf der Grundlage eines JAV von 6.306,53 DM eine höhere Verletztenrente zu gewähren. Maßgebend für diese JAV-Berechnung war, welche Einkünfte ein dem Kläger vergleichbarer Werkschüler auf einem der früheren Tätigkeiten des Klägers entsprechenden Arbeitsplatz beim gleichen Arbeitgeber erzielt hätte. Demgegenüber wäre eine Feststellung des durchschnittlichen Lohnes eines Werkschülers durch Ermittlung eines Mittelwertes der hypothetischen Einkommen aus zahlreichen

verschiedenen denkbaren Ferienbeschäftigungen kaum durchführbar, durchaus willkürlich und weit von den vom BSG aufgestellten Grundsätzen entfernt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 573 bzw. 577 RVO seien im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 34/86 vom 20.05.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand